

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz (10. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD
- Drucksache 16/1408**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der
Verbraucherinformation**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/199 -**

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

A. Problem

Zu 1. und 2.

Die in letzter Zeit verstärkt aufgetretenen Lebensmittelskandale mit Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln und Machenschaften bei der Umetikettierung und dem Handel mit verdorbenem Fleisch haben die Verbraucherinnen und Verbraucher stark verunsichert. Dies hat die Notwendigkeit einer verstärkter Verbraucherinformation deutlich gemacht. Die Möglichkeiten der Behörden sind hierzu bisher unzureichend. Von daher bedarf es eines erweiterten Rechts auf Verbraucherinformation.

B. Lösung

Zu 1.

Verbraucherinnen und Verbrauchern wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Weingesetzes eröffnet.

Darüber hinaus werden die Voraussetzungen, unter denen Behörden die Öffentlichkeit über marktrelevante Vorkommnisse informieren können, erweitert.

Zudem sollen die Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, die Überwachungsbehörden von der Einleitung eines Strafverfahrens bei Verstößen gegen das LFGB oder das Weingesetz zu unterrichten.

Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf - Drucksache 16/1408 - mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu 2.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen Informationen der Behörden über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zugänglich gemacht werden. Die Behörden sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit über marktrelevante Ereignisse informieren können. Dabei wird der Schutz öffentlicher und privater Interessen gewährleistet.

Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/199 – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu 1.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1408

Zu 2.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/199

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu 1.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Den betroffenen informationspflichtigen Stellen entsteht durch das Gesetz vermutlich ein Mehraufwand, der aus der Pflicht zur Bereitstellung und Herausgabe von Informationen folgt. Wie hoch dieser Mehraufwand in personeller Hinsicht sein wird, lässt sich derzeit nicht quantifizieren.

Bei der Schätzung des Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der Akzeptanz stiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit eines Informationszugangs entfallen. Der gleichwohl im Rahmen des Gesetzesvollzuges entstehende Verwaltungs- und Personalmehrbedarf ist durch die vorgesehene Kostenregelung teilweise refinanzierbar. Soweit nicht durch Gebühren und Auslagen refinanzierbare Kosten entstehen, werden diese durch Umschichtungen im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Zu 2.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen. Auch die Aufbereitung der verbraucherrelevanten Daten für den Datenbankzugang wird Sach- und Personalaufwand erfordern, der voraussichtlich nicht in allen Fällen mit vorhandenem oder umzusetzendem Personal aufgefangen werden kann. Auch wird die Zusammenführung von Daten vermehrten Management- und Abstimmungsaufwand erfordern.

Eine Quantifizierung der durch dieses Gesetz insgesamt zu erwartenden Kostenauswirkungen ist im Vorhinein nicht möglich. Die entstehenden Kosten werden entscheidend vom tatsächlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Gesetzes abhängen. Die Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Berlin hat sich als geringer und damit kostengünstiger gezeigt, als bei Erlass im Oktober 1999 angenommen worden war. Für den Bereich des Umweltinformationsgesetzes vom 8. Juli 1994 hat eine Umfrage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei den Ländern ergeben, dass der Verwaltungsmehraufwand mit den vorhandenen personellen und sachlichen Mitteln aufgefangen wird. Zudem werden in Teilen des hier geregelten Bereichs bereits heute im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Anfragen von Bürgern beantwortet.

Bei der Schätzung des Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern aufgrund der nunmehr bestehenden Möglichkeit eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen. Der gleichwohl anfallende personelle und sachliche Mehraufwand ist aus dem Aufkommen an Gebühren und Auslagen zu decken.

E. Sonstige Kosten

Zu 1.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten. Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen können den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Einzelfall Kosten entstehen. Die kostenmäßigen Belastungen dürften jedoch für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu 2.

- a) Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch das Gesetz nur insofern als sie zur Verfügungstellung von vorhandenen Informationen verpflichtet werden. Die genaue Höhe dieser Kosten lässt sich nicht abschätzen. Evaluierungen des Informationsanspruchs gegenüber Behörden auf Länderebene lassen jedoch den Schluss zu, dass der Aufwand nur geringe Ausmaße annehmen wird.
- b) Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen können für Verbraucherinnen und Verbraucher im Einzelfall Kosten entstehen. Die kostenmäßigen Belastungen dürften – insbesondere sobald die Datenbanken funktionsfähig sind – für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Deshalb sind messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/1408 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation wird wie folgt geändert:

- a). In § 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Nicht unter ein in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c genanntes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder eine dort genannte sonstige wettbewerbsrelevante Information fallen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.“

- b) § 4 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/199 abzulehnen

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken

Vorsitzende

Ursula Heinen

Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß

Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann

Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann

Berichterstatterin

Ulrike Höfken

Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Ursula Heinen, Elvira Drobinski-Weiß, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

Allgemeiner Teil

1. Verfahrensablauf

In seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2005 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1408 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie an den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 8. Sitzung am 15. Dezember 2005 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/199 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

zu 1.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation soll der freie Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Weingesetzes geregelt werden. Dabei soll der Verbraucher unter anderem Zugang zu allen Daten bei Verstößen gegen das LFGB und damit in Zusammenhang stehende Rechtsverordnungen und Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erhalten. Weiter besteht das Zugangsrecht zu Informationen dann, wenn von Erzeugnissen im Sinne des LFGB Gefahren oder Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit des Verbrauchers ausgehen.

Dabei können Behörden Informationen, die die Verbraucher abfragen können, auch von sich aus über das Internet oder andere Medien veröffentlichen.

Stehen dem Informationswunsch des Verbrauchers im Entwurf genauer bezeichnete öffentliche oder private Belange entgegen, besteht kein Informationsanspruch.

zu 2.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verbraucherinformationsgesetz soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern der freie Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den der Aufsicht von Behörden unterstellten natürlichen und juristischen Personen mit Aufgaben im Verbraucherschutz und den bei Unternehmen vorliegenden Informationen über Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Dienstleistungen eröffnet werden. Weiter soll auch das Recht der Behörden, die Öffentlichkeit über verbraucherrelevante Sachverhalte zu informieren, geregelt werden.

Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sollen Informationen, die der Selbsthilfe, der Gesundheit, der Sicherheit und den wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher dienen, verbessert werden.

Der Informationsanspruch wird beschränkt oder ausgeschlossen, wenn im Entwurf genauer definierte öffentliche oder private Interessen dem entgegenstehen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen einen Bundesbeauftragten für Datenschutz anrufen können, wenn sie sich in ihrem Recht auf Verbraucherinformation verletzt fühlen.

3. Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 17. Sitzung am 29. Mai 2006 zu den beiden Gesetzentwürfen eine Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Verbände:

Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
 Deutsche Umwelthilfe e.V.
 Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
 Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Einzelsachverständige:

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
 Prof. Christoph Gusy

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage 16/1408 in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage 16/1408 in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD, bei Ablehnung der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage 16/1408 in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt die Annahme unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)84 mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage 16/1408 in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt Annahme mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD, bei Ablehnung durch die Fraktion der FDP, die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage 16/199 in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei Zustimmung durch die Fraktionen DIE LINKE. und Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage 16/199 in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, bei Zustimmung durch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Vorlage 16/199 in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Zustimmung durch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

5. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Gesetzentwürfe in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 abschließend beraten.

Zum Beratungsgegenstand haben dem Ausschuss Petitionen vorgelegen, die in die Beratungen eingeflossen sind.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben auf Ausschussdrucksache 16(10)155 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1408 eingebracht.

Die Fraktion DIE LINKE. hat auf den Ausschussdrucksachen 16(10)167 a-f Änderungsanträge eingebracht.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD erläuterten, dass nunmehr nach einer fünfjährigen Diskussion ein bundeseinheitliches Recht auf Zugang zu den Informationen der Behörden geschaffen werde und die Behörden selbst die Öffentlichkeit über Gefahren informieren sollten. Der Gesetzentwurf sei auf den Bereich der Lebens- und Futtermittel sowie der Bedarfsgegenstände beschränkt. Dies werde aber als ein erster Schritt und nicht als das Ende einer Entwicklung gesehen. Der Verbraucher habe einen Informationsanspruch, ohne dass er ein besonderes öffentliches Interesse darlegen müsse. Verstöße könnten auch dann veröffentlicht werden, wenn ein Produkt nicht mehr auf dem Markt erhältlich sei.

Aus der Anhörung sei im Änderungsantrag der Schluss gezogen worden, dass die Beantwortungsfristen auf 4 statt 8 Wochen verkürzt werden. Bei Rechtsverstößen könnten Informationen künftig nicht mehr verweigert werden.

Auch Produkte, von denen Gefahren für die Gesundheit ausgingen, wie z.B. solche, die Acrylamid oder ITX enthielten, würden vom gesetzlichen Informationsanspruch erfasst.

Das Gesetz soll unter anderem in Bezug auf Bearbeitungszeiten und Informationsausschlussgründe evaluiert werden. In zwei Jahren soll dazu ein Bericht erstellt werden.

In Bezug auf die Gebühren für die Information wurde ausgeführt, diese seien so bemessen, dass einerseits jeder Bürger Zugang zu den Informationen erhalten könne, andererseits habe eine gewisse Gebühr auch eine regulierende Wirkung.

Im Plenum werden die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag zu dem Themenbereich einbringen.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD gaben zusätzlich folgendes zu Protokoll:

„Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD gehen davon aus, dass bei Vorliegen der in § 40 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LFGB genannten Voraussetzungen in der Regel ein die Belange der Betroffenen nach § 40 Abs. 1 Satz 3 überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht und die zuständige Behörde daher auch in diesen Fällen im Regelfall die Öffentlichkeit informiert. Nur in atypischen Fällen soll die Behörde von einer Information der Öffentlichkeit absehen.

Dies entbindet die Behörde gleichwohl nicht, das Gebot der Richtigkeit und Sachlichkeit zu beachten und in jedem Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen.

Zur Klarstellung weisen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD darauf hin, dass unter § 40 Absatz 1 Nr. 3 LFGB mit Erzeugnissen, von denen „eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicherheit nicht in gebotener Zeit behoben werden kann“ auch Erzeugnisse mit Inhaltsstoffen wie z. B. Acrylamid erfasst sind und dass ein unter § 40 Absatz 1 Nr. 4 LFGB aufgeführtes „zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel“ auch Erzeugnisse wie Gammelfleisch erfasst.

Auskunft bzw. Akteneinsicht werden gem. § 3 Abs. 1 VIG auf schriftlichen Antrag erteilt. Selbstverständlich können Anträge aber – wie in § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ausdrücklich geregelt – auch in elektronischer Form bzw. per E-Mail gestellt werden.“

Die Fraktion der FDP führte aus, dass sie zu dem Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag im Plenum einbringen werde.

Man sei strikt gegen einen Rechtsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information durch die Unternehmen. Dies führe sehr schnell zu Fehlinformationen; zudem könnten kleinere Unternehmen die Informationen nicht immer so aufbereiten, dass sie für den Verbraucher verständlich seien.

Die Fraktion verwies darauf, dass die Behörden nach wie vor haftungspflichtig seien. In Bezug auf die Gebühren für die Informationen wurde gefordert, dass diese so niedrig sein müssten, dass jeder Bürger Zugang zu den gewünschten Informationen erhalte.

Die Bearbeitungsfrist der Behörden sei auch nach der Verkürzung noch zu lang; unter anderem deshalb könne man dem vorliegenden Gesetzentwurf der Koalition nicht zustimmen.

Die Fraktion DIE LINKE. sah im Gesetzentwurf der Koalition besonders die Gebühren für die Informationsleistung der Behörden an die Verbraucherinnen und Verbraucher als kritisch an, die kostendeckend gestaltet werden soll. Es dürfe nicht sein, dass Personen mit einem niedrigen Einkommen einen schlechteren Zugang zu Behördeninformationen erhielten als solche mit einem hohen Einkommen.

Zu den Ausführungen der Fraktion der Koalition, der Gesetzentwurf sei ein erster Schritt, dem andere folgen sollten, wurde bemerkt, dass, wenn man Defizite erkenne, man diese auch beseitigen sollte. Die Fraktion stehe auf Seiten der Verbraucher und befürworte deshalb auch den Zugang zu Unternehmensinformationen. Die Argumentation der Unternehmensverbände, dass dies vor allem zu Informationsabfragen der Mitbewerber führe, teile man nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass nun endlich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliege. Dieser habe aber Anwendungslöcher und beinhalte bürokratische Hürden, auf die die Experten bei der Anhörung des Ausschusses bereits hingewiesen hätten. So seien im Koalitionsentwurf zu viele Ausschlussgründe für den Informationszugang enthalten und die Antwortfristen der Behörden seien immer noch zu lang.

Demgegenüber stelle der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die bessere Alternative dar, da darin den Verbrauchern ein umfassender Rechtsanspruch auf Information auch bei Produkten und Dienstleistungen mit einem unbürokratischen Antragsverfahren garantiert werde.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE auf den Ausschussdrucksachen 16(10)167 a-f wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, der Fraktion der FDP der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)155 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Drucksache 16/1408 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(10)155 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/199 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1406 verwiesen. Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1408 werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 2 Satz 3)

Mit der Änderung wird ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt, dass Informationen über Rechtsverstöße nicht dem Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen unterfallen sollen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 4 Absätze 2 und 3)

Die Änderungen dienen der Verkürzung der Bearbeitungsfristen.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 28.Juni 2006

Ursula Heinen

Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß

Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann

Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann

Berichterstatterin

Ulrike Höfken

Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*